

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ordnet die Vorarbeiten für die Prüfungen an und behandelt Dispensgesuche unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Maturitätskommission.

Anträge und Wünsche der Maturitätskommission und der Lehranstalten legt es dem Erziehungsrat vor.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes leitet die Prüfungen. Er bestimmt die Mitglieder der Kommission, welche bei jeder Abteilung die Prüfung abzunehmen haben. Er leitet die Schlußzensur.

§ 33. Die Maturitätskommission nimmt die mündlichen Diplom- und Maturitätsprüfungen ab und hat auch die schriftlichen Prüfungen einzusehen und zu begutachten.

Bei allen mündlichen Prüfungen sollen in der Regel wenigstens zwei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

Sie prüfen, ob die von den Fachlehrern beantragten Noten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Sie werden entstehende Differenzen zu begleichen versuchen oder sie dem Entscheide der Maturitätskommission unterbreiten.

Die Mitglieder der Maturitätskommission werden zu einer Sitzung oder zur Besprechung von Prüfungsfragen einberufen, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Mitglieder der Kommission und die Examinatoren erhalten das vom Erziehungsrat festgesetzte Taggeld, sowie die gesetzliche Reisevergütung und die Vergütung für Übernachten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung für die Diplomprüfung der Handelsabteilungen der Industrieschule des Kollegiums „Maria Hilf“ in Schwyz und des Töchterinstitutes „Theresianum“ in Ingenbohl vom 30. November 1909 und deren Abänderung vom 17. Januar 1922 aufgehoben.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.
